**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein**

**über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

**sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung**

**(Abwassergebührensatzung)**

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 6 und 7 des Landeswassergesetzes (LWG),
- §§ 1 Abs. 1, 2 , 4, § 6 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG)

wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2024 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**


I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung ..... - 3 -

§ 1 Öffentliche Einrichtungen ..... - 3 -

§ 2 Abgabenerhebung ..... - 3 -

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung ..... - 3 -

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung ..... - 3 -

§ 4 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ..... - 3 -

§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ..... - 5 -

§ 6 Erhebungszeitraum ..... - 5 -

§ 7 Gegenstand der Gebühr ..... - 5 -

§ 8 Entstehung des Gebührenanspruchs; Vorauszahlungen ..... - 6 -

§ 9 Vorauszahlungen; Fälligkeit der Vorauszahlungen ..... - 6 -

§ 10 Gebührenschuldner ..... - 6 -

§ 11 Fälligkeit ..... - 6 -

§ 12 Gebührensätze ..... - 7 -

III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung ..... - 7 -

§ 13 Entsprechende Anwendung von Vorschriften ..... - 7 -

§ 14 Gegenstand der Gebühren ..... - 7 -

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensätze ..... - 8 -

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen ..... - 8 -

§ 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten ..... - 8 -

§ 17 Datenverarbeitung ..... - 9 -

§ 18 Ordnungswidrigkeiten ..... - 9 -

§ 19 Inkrafttreten; Aufhebung von Satzungsrecht ..... - 9 -

## I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

### § 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen).

(2) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung) sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung) betreibt die Stadt jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

(3) Ebenfalls selbständige öffentliche Einrichtungen betreibt die Stadt für die Beseitigung des in privaten abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung) sowie zur Beseitigung des in privaten Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schlammbeseitigungseinrichtung).

### § 2 Abgabenerhebung

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie für deren Vorhaltung Gebühren.

(2) Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden nach einer gesonderten Satzung erhoben.

## II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

### § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung und Vorhaltung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sowie der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Gebühren.

(2) Zu den über die Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten gehören neben den Kosten der eigenen Anlagen der Stadt auch Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, derer die Stadt sich zur Abwasserbeseitigung bedient. Hierzu gehören insbesondere Anlagen des Zweckverbandes Ostholstein.

### § 4 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden als Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben.

(2) Maßstab für die Grundgebühr ist der jeweilige Dauerdurchfluss $Q_3$ der für die Wasserversorgung von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen installierten Hauptwasserzähler auf dem angeschlossenen Grundstück ohne die Wasserzähler nach Abs. 3. Sofern der Dauerdurchfluss eines Wasserzählers auch durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die

zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr der Dauerdurchfluss zugrunde gelegt, der ohne die Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich wäre. Soweit einem Grundstück Trinkwasser oder Brauchwasser zugeführt wird oder auf einem Grundstück Trinkwasser oder Brauchwasser gewonnen und aufbereitet wird, das nicht oder nicht mit einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Wasserzähler gemessen wird, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss eines Wasserzählers, der erforderlich wäre, um das Wasser aus dieser Wasserzuführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu messen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die nach den Abs. 3 bis 8 berechnete in die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen eingeleitete Schmutzwassermenge.

(3) Als in die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen eingeleitete Schmutzwassermenge gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere in eigenen Brunnen gefördertes Wasser oder auf dem Grundstück aufgefangenes und genutztes Niederschlagswasser, soweit diese Wassermengen in Anlagen genutzt werden, die mit den zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen verbunden sind,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung auf dem Grundstück vorhanden ist.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund der Besonderheiten auf dem Grundstück nur ein Teil der tatsächlich eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 3 erfasst werden kann.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermengen nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt jeweils für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Verzichtet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen auf solche Messeinrichtungen, kann sie andere geeignete Nachweise zu den Wassermengen verlangen. Soweit verunreinigtes Niederschlagswasser über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird und dessen Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der angeschlossenen Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Stadtgebiet im Jahr anfallenden Niederschlag je m².

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt und nicht für die Bemessung der Gebühr berücksichtigt. Der Antrag ist für den Bemessungszeitraum bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 entsprechend. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

(7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Zusatzgebühren je Großvieheinheit und Kalenderjahr auf Antrag 8 m³ Wasser abzuziehen. Dabei gelten

1. 1 Pferd als 1,0,
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66,
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0,
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16 und
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33 Großvieheinheiten; maßgeblich ist jeweils das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Absetzungen nach Abs. 7 entfallen, wenn dabei für den Gebührenschuldner 40 m³ je Haushaltsangehörigem und Jahr unterschritten werden.

## § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Stadt gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören, in Abwasseranlagen der Stadt gelangt.

(2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung nach der Abgabenordnung.

## § 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch derjenigen Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## § 7 Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Benutzung erfolgt dadurch, dass das betreffende Grundstück an die zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen angeschlossen ist und den zur Einrichtung gehörenden Anlagen Abwasser zugeführt wird. Bei der zentralen Schmutzwasser-

beseitigung kann die Benutzung auch dadurch erfolgen, dass die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für ein angeschlossenes Grundstück, auf dem kein Schmutzwasser anfällt, vorgehalten wird.

## § 8 Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Schluss des Erhebungszeitraumes.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes oder endet die Benutzung während des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebühr mit diesem Zeitpunkt für den bis dahin abgelaufenen Teil des Erhebungszeitraumes.

## § 9 Vorauszahlungen; Fälligkeit der Vorauszahlungen

(1) Vom Beginn des Erhebungszeitraumes an kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr fordern.

(2) Die Vorauszahlungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sind zu je einem Viertel des insgesamt geforderten Vorauszahlungsbetrags fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Anforderung der Vorauszahlung.

(3) Die Vorauszahlungen für die Niederschlagswasserbeseitigung sind in Höhe des jährlich geforderten Vorauszahlungsbetrags am 15.02. eines jeden Jahres fällig, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Anforderung der Vorauszahlung.

(4) Über die Vorauszahlungen rechnet die Stadt nach Schluss des Erhebungszeitraumes ab.

## § 10 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

(2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

(3) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

## § 11 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### § 12 Gebührensätze

(1) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr und eine Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,24 Euro je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge (Zusatzgebührensatz).

(3) Die jährliche Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss des installierten Hauptwasserzählers wie folgt:

1. bei $Q_3$ 2,5: 36,00 Euro;
2. bei $Q_3$ 4,0: 60,00 Euro;
3. bei $Q_3$ 10,0: 144,00 Euro;
4. bei $Q_3$ 16,0: 240,00 Euro;
5. bei $Q_3$ 25,0: 360,00 Euro;
6. bei $Q_3$ 63,0: 960,00 Euro und
7. bei $Q_3$ 100,0: 1.440,00 Euro.

(4) Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine Gebühr nach der Größe der befestigten oder überbauten Flächen erhoben, von denen aus Niederschlagswasser in die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen gelangt (entwässerte Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,64 Euro je angefangenem m² entwässerter Flächen. Der Gebührensatz wird also zur Ermittlung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung multipliziert mit der Größe der entwässerten Flächen in angefangenen m².

## III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

### § 13 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

(1) Für die Benutzung und Vorhaltung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sowie der Schlammbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Gebühren.

(2) Die §§ 3, 6 und 8 bis 11 gelten bei der Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sowie für die Schlammbeseitigungseinrichtung entsprechend.

### § 14 Gegenstand der Gebühren

(1) Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung bzw. der dezentralen Schlammbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Benutzung erfolgt bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung dadurch, dass auf dem betreffenden Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose

Grube eingeleitet und durch die Stadt oder ihre Beauftragten eingesammelt und abgefahren wird oder ein Abfuhrversuch durchgeführt wird.

(3) Die Benutzung erfolgt bei der dezentralen Schlammbeseitigungseinrichtung dadurch, dass anfallender Schlamm aus der privaten Kleinkläranlage durch die Stadt oder durch ihre Beauftragten abgeholt wird oder ein Abholversuch unternommen wird.

### § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der Menge des abgeholten Schmutzwassers bemessen. Ggf. für die Einsammlung und Abfuhr erforderliches Spülwasser wird als Teil der Menge des abgeholten Schmutzwassers berücksichtigt. Der Gebührensatz beträgt je angefangenem m³ Schmutzwasser

1. im Jahr 2023 = 99,65 €
2. im Jahr 2024 = 114,98 €
3. imJahr 2025 = 107,29 €.

(2) Die Gebühr für die dezentrale Schlammbeseitigungseinrichtung wird nach der Menge des abgeholten Schlamms bemessen. Ggf. für die Entnahme des Schlamms erforderliches Spülwasser und bei der Schlammentnahme aus der Kleinkläranlage mit in das Sammelfahrzeug gelangendes Schmutzwasser wird ebenfalls als Teil der gebührenpflichtigen Schlammmenge berücksichtigt. Der Gebührensatz beträgt je angefangenem m³ Schlamm

1. Im Jahr 2023 99,65 €
2. Im Jahr 2024 114,98 €
3. imJahr 2025 107,29 €.

## IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer oder der Veräußererin als auch vom Erwerber oder von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen oder erleichtern (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Die Mitwirkungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Abgabenordnung, bleiben unberührt.

## § 17 Datenverarbeitung

Die Stadt ist aufgrund der hierfür geltenden Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen von § 4 Abs. 5 Satz 1 die Wassermengen nicht anzeigt, nicht rechtzeitig anzeigt oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt,
2. entgegen von § 4 Abs. 5 Satz 2 die Wassermengen nicht nachweist oder den vorgeschriebenen Wasserzähler nicht einbaut oder einbauen lässt,
3. entgegen von § 4 Abs. 5 Satz 3 einen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt, der nicht den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entspricht,
4. entgegen von § 4 Abs. 5 Satz 4 die geforderten Nachweise nicht vorlegt, nicht vollständig vorlegt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen von § 5 Abs. 2 Änderungen an bebauten oder befestigten Flächen nicht anzeigt, nicht rechtzeitig anzeigt, nicht vollständig anzeigt oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt,
6. entgegen von § 16 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt, nicht rechtzeitig erteilt, nicht vollständig erteilt oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
7. entgegen von § 16 Abs. 2 Satz 1 Rechtsänderungen am Grundstück nicht anzeigt, nicht rechtzeitig anzeigt, nicht vollständig anzeigt oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt oder
8. entgegen von § 16 Abs. 2 Satz 2 die dort genannten Anlagen oder entgegen von § 16 Abs. 2 Satz 3 deren Schaffung, Änderung oder Beseitigung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

## § 19 Inkrafttreten; Ersaetzung von Satzungsrecht, Schlechterstelleungsverbot, bestandkräftig abgeschlossene Abgabenfestsetzungen, Aufhebung von Satzungsrecht

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Diese Satzung ersetzt vom Zeitpunkt der Rückwirkung an die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg in Holstein (Gebührensatzung) vom 14.12.2004 zuletzt geändert durch die 10. Nachtragssatzung vom 18.12.2014.

(3) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

(4) Das rückwirkende Inkraftsetzen und die Ersetzung des bisherigen Satzungsrechts gelten nicht für Abgabenfestsetzungen, die am 31.12.2024 bereits bestandskräftig abgeschlossen waren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 28.01.2025

Stadt Oldenburg in Holstein

Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Jörg Saba

Bereitstellungstag 29.01.2025